

Anlage BeschGebV (Bayern) — Anlage (zu § 2 Abs. 2) Festgebühren

Beschussgebührenverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die nachfolgend aufgeführten Staffelsätze sind auf Kurz- und Langwaffen der gleichen Waffengruppe und des gleichen Typs anzuwenden. Dabei wird zwischen folgenden Typen unterschieden:

- Waffen- und Wechselsysteme mit der gleichen Anzahl von Läufen,
- Austauschläufe mit der gleichen Anzahl von Läufen,
- Wechselltrommeln,
- Einsteckläufe,
- Waffenteile.

Für Austauschläufe, Wechselltrommeln, Wechselsysteme und Waffenteile, die zum Beschuss in Waffen ein- bzw. ausgebaut werden müssen, wird der zusätzlich erforderliche Mehraufwand berechnet.

Nr.

Gegenstand

EUR

1.

Kurzwaffen (Gebühr je Lauf)

1.1.

Pistolen, Pistolen-Austauschläufe und Pistolen-Waffenteile für patronierte Munition

1.1.1.

für die 1. bis einschließlich 5. Waffe

20,00

1.1.2.

für die 6. bis einschließlich 150. Waffe

7,00

1.1.3.

bei mehr als 150 Waffen

7,00

1.2.

Pistolen, Pistolen-Austauschläufe und Pistolen-Waffenteile für Schreckschuss-, Reiz- und Signalmunition

1.2.1.

für die 1. bis einschließlich 5. Waffe

10,00

1.2.2.

für die 6. bis einschließlich 150. Waffe

3,50

1.2.3.

bei mehr als 150 Waffen

3,50

1.3.

Pistolen, Pistolen-Austauschläufe und Pistolen-Waffenteile für nicht patroniertes Schwarzpulver

1.3.1.

für die 1. bis einschließlich 5. Waffe

70,00

1.3.2.

für die 6. bis einschließlich 150. Waffe

40,00

1.3.3.

bei mehr als 150 Waffen

40,00

1.4.

Revolver, Revolver-Austauschläufe und Revolver-Wechseltrommeln für patronierte Munition

1.4.1.

für die 1. bis einschließlich 5. Waffe

20,00

1.4.2.

für die 6. bis einschließlich 150. Waffe

7,00

1.4.3.

bei mehr als 150 Waffen

7,00

1.5.

Revolver, Revolver-Austauschläufe und Revolver-Wechseltrommeln für Schreckschuss-, Reiz- und Signalmunition

1.5.1.

für die 1. bis einschließlich 5. Waffe

10,00

1.5.2.

für die 6. bis einschließlich 150. Waffe

3,50

1.5.3.

bei mehr als 150 Waffen

3,50

1.6.

Revolver, Revolver-Austauschläufe und Revolver-Wechseltrommeln für nicht patroniertes Schwarzpulver

1.6.1.

für die 1. bis einschließlich 5. Waffe

70,00

1.6.2.

für die 6. bis einschließlich 150. Waffe

40,00

1.6.3.

bei mehr als 150 Waffen

40,00

2.

Langwaffen (Gebühr je Lauf)

2.1.

Büchsen, Flinten, Büchsen- und Flinten-Austauschläufe, Büchsen- und Flinten-Waffenteile und Einsteckläufe für patronierte Zentralfeuermunition

2.1.1.

für die 1. bis einschließlich 5. Waffe

25,00

2.1.2.

für die 6. bis einschließlich 150. Waffe

9,00

2.1.3.

bei mehr als 150 Waffen

9,00

2.2.

Büchsen, Flinten, Büchsen- und Flinten-Austauschläufe, Büchsen- und Flinten-Waffenteile und Einsteckläufe für patronierte Randfeuermunition

2.2.1.

für die 1. bis einschließlich 5. Waffe

20,00

2.2.2.

für die 6. bis einschließlich 150. Waffe

7,00

2.2.3.

bei mehr als 150 Waffen

7,00

2.3.

Büchsen, Flinten, Büchsen- und Flinten-Austauschläufe, Büchsen- und Flinten-Waffenteile für nicht patroniertes Schwarzpulver

2.3.1.

für die 1. bis einschließlich 5. Waffe

70,00

2.3.2.

für die 6. bis einschließlich 150. Waffe

40,00

2.3.3.

bei mehr als 150 Waffen

40,00

2.4.

Salutwaffen und Salutwaffen-Waffenteile im Rahmen der Beschussprüfung

2.4.1.

für die 1. bis einschließlich 5. Waffe

25,00

2.4.2.

für die 6. bis einschließlich 150. Waffe

9,00

2.4.3.

bei mehr als 150 Waffen

9,00

3.

Munition (Gebühr je Los)

3.1.

Munitionszulassung

3.1.1.

bis zu einer Losgröße bis 1 000 Stück

110,00

3.1.2.

bei Losgrößen von 1 001 bis 3 000 Stück

320,00

3.1.3.

bei Losgrößen von 3 001 bis 35 000 Stück

530,00

3.1.4.

bei Losgrößen von 35 001 bis 150 000 Stück

740,00

3.1.5.

bei Losgrößen von 150 001 bis 1 500 000 Stück

950,00

3.2.

Fabrikationskontrolle

3.2.1.

bis zu einer Losgröße bis 1000 Stück

85,00

3.2.2.

bei Losgrößen von 1 001 bis 3 000 Stück

215,00

3.2.3.

bei Losgrößen von 3 001 bis 35 000 Stück

350,00

3.2.4.

bei Losgrößen von 35 001 bis 150 000 Stück

500,00

3.2.5.

bei Losgrößen von 150 001 bis 500 000 Stück

660,00

3.2.6.

bei Losgrößen von 500 001 bis 1 500 000 Stück

830,00

4.

Ausstellung von Bescheinigungen

22,00

Zitiervorschlag: Anlage BeschGebV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BeschGebV/anlage>